

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mühlhausen
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung – KigaGebS) vom 24.10.2016.**

Die Gemeinde Mühlhausen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) folgende 1. Änderungssatzung:

§1

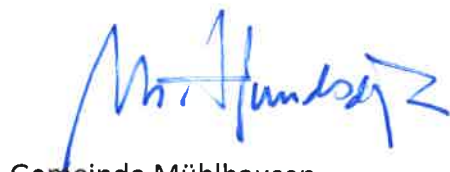
Die bisherige Regelung zur Beitragsentlastung für Vorschulkinder im § 10 Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen. Die neue Regelung in § 10 Absatz 1 lautet wie folgt:

Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100 € pro Kind und Monat wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für Kinder bezuschusst, die sich im Berechtigungszeitraum befinden, die also im Jahr 2018 oder früher das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht in die Schule gehen. sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2019 in Kraft.

Mühlhausen, 18.09.2019



Gemeinde Mühlhausen
Dr. Hundsdorfer
1. Bürgermeister

